



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Hinweise zur Fallübergabe gemäß §§ 8a Abs. 5 und § 86 c SGB VIII in Baden-Württemberg

(beschlossen in der AG BKiSchG am 19.11.2013)

Im Juni 2012 haben die AGJ und die BAGLJÄ „Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz - Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung“ verabschiedet. In Baden-Württemberg wurde daraufhin eine landesweite kommunale AG eingerichtet, die sich verständigt hat, zu welchen Aspekten für die Jugendämter in Baden-Württemberg weitere Konkretisierungen hilfreich sein können. Für die nachfolgenden ergänzenden Ausführungen bilden daher die Handlungsempfehlungen der AGJ/ BAGLJÄ zu den Themen: „Fallübergabe im Rahmen des Schutzauftrags (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)“ und „Fortdauernde Zuständigkeit und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel (§ 86 c SGB VIII)“ den Ausgangspunkt:

I. Fallübergabe im Rahmen des Schutzauftrags (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)

1. Zuständigkeiten für die Aufgabenwahrnehmung nach § 8a SGB VIII

Eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit speziell für die Aufgabenwahrnehmung nach § 8a SGB VIII hat der Gesetzgeber bewusst nicht vorgesehen, da die Wahrnehmung des Schutzauftrags integraler Bestandteil jeder Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII ist. Die Folge ist, dass das Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung – bei welchem Jugendamt auch immer - daher grundsätzlich eine Zuständigkeit des jeweiligen Jugendamtes zur Wahrnehmung des Schutzauftrags auslöst. Es kann dabei zu Situationen kommen, in denen mehrere Jugendämter im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung gleichzeitig zum Schutzauftrag verpflichtet sind. Die federführende Rolle liegt aufgrund der zentralen Funktion der Leistungsgewährung grundsätzlich beim leistungszuständigen Jugendamt¹. § 8a Abs. 5 SGB VIII verpflichtet dementsprechend den örtlichen Träger, dem gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis für die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII erforderlich ist. Die Mitteilung der entsprechenden Daten soll nunmehr ausdrücklich im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften beider Träger erfolgen. Die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der/die Jugendliche sollen

¹ Vgl. DIJuF- Rechtsgutachten 28.06.2012 in Heft 07-08/ 2012 JAmt, S. 377-379



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

hier beteiligt werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird

2. Handlungsleitlinien für die Umsetzung der Fallübergabe nach § 8a Abs. 5 SGB VIII

Durch die Vorgaben zur Fallübergabe im Kinderschutz werden vom Gesetzgeber folgende Zielsetzungen verfolgt, die bei der Umsetzung handlungsleitend sein sollten:

- Im Sinne eines fortdauernden Schutzauftrags soll verhindert werden, dass vorhandene Informationen über die Gefährdungssituation eines Kindes oder Jugendlichen verloren gehen und deshalb ein rechtzeitiges Tätigwerden zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen unterbleibt.²
- Zudem soll vermieden werden, dass Informationen ausschließlich schriftlich übermittelt werden und dabei wesentliche Informationsbestandteile verloren gehen oder zwischen den Fachkräften eventuelle Missverständnisse bei der Rezeption der schriftlichen Informationen entstehen.³
- Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der/ die Jugendliche sollen am Gespräch beteiligt werden. Diese Beteiligung ist nach Meysen⁴ ein Recht, auf das die Betroffenen aus der Familie einen Anspruch haben. § 8a Abs. 5 SGB VIII stellt gegenüber anderen Fallübergaben qualifizierte Anforderungen an die Beteiligung der Personensorgeberechtigten, denn „der Soll-Pflicht zur Beteiligung am Übergabegespräch im Kontext von Kindeswohlgefährdung steht die angemessene Beteiligung an der Übergabe in sonstigen Fällen gegenüber (§ 86c Abs. 2 Satz 4 SGB VIII).“⁵

3. Unterschiedliche Fallsituationen als Ausgangssituation für die Fallübergabe im Kinderschutz

Auslöser für eine „qualifizierte Fallübergabe“, für die der Gesetzgeber mit den Vorgaben des § 8a Abs.5 SGB VIII ein Gespräch zwischen den Fachkräften und im Regelfall mit der Familie fordert, sind Fallsituationen, in denen ein Jugendamt, das für die Leistungsgewährung nicht (mehr) zuständig ist, bereits

² Vgl. BAGLJA/ AGJ „Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz- Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung“ Juni 2012,

³ ebenda

⁴ In Münder u.a.: Frankfurter Kommentar zu § 8a Abs. 5 SGB VIII, Rn 81

⁵ ebenda Rn 77



einen Gefährdungseinschätzungsprozess nach § 8a Abs. 1 SGB VIII, eingeleitet hat⁶. Zum Beispiel:

- Die Familie zieht während des nicht abgeschlossenen Prozesses der Gefährdungseinschätzung um.
- Nach Beginn des Gefährdungseinschätzungsverfahrens stellt sich heraus, dass es ein anderes Jugendamt gibt, das für die Leistungsgewährung zuständig ist. Insbesondere in noch ungeklärten Gefährdungssituationen muss Sorgfalt darauf verwendet werden, dass keine kinderschutzrelevanten Informationen durch einen Zuständigkeitswechsel verloren gehen.
- Ein Schutzkonzept im Sinne des § 8a SGB VIII wird mit der Familie bereits umgesetzt und z.B. aufgrund eines Umzugs wird dann ein neues Jugendamt für die weitere Leistungsgewährung zuständig. In diesem Fall findet der Zuständigkeitswechsel nach § 86 c SGB VIII statt, d.h. die Leistungsverpflichtung des bisher zuständigen Jugendamtes bleibt bis zur Fallübernahme durch das neu zuständige Jugendamt bestehen. Bis das neu leistungsverpflichtete Jugendamt nach § 86c SGB VIII die Fallübernahme erklärt hat, hat das noch leistende Jugendamt im Rahmen seiner fortdauernden Aufgabenwahrnehmung unter enger Einbeziehung des neu leistungsverpflichteten Jugendamts auch den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sicherzustellen.⁷
- Ist in einem begonnenen Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII der neue Aufenthaltsort der Familie nicht bekannt (unbekannt verzogen), müssen die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft werden (z.B. unter Hinweis auf § 8a Abs. 3 SGB VIII Meldebehörden, Polizei) um das neu zuständige Jugendamt zu ermitteln. Falls erforderlich, ist das Familiengericht nach § 8a Abs. 2 SGB VIII anzurufen, wenn z.B. nach einem Umzug die neue Adresse nicht festgestellt werden kann. Auf dieser Basis kann dann ggf. auch eine Vermisstenmeldung bei der Polizei veranlasst werden.
- Ein Gefährdungseinschätzungsprozess mit Schutzkonzept nach § 8a SGB VIII kann vom Jugendamt nur beendet werden, wenn entweder festgestellt ist, dass keine Kindeswohlgefährdung (mehr) vorliegt oder eine Fallübergabe (des als solchen kenntlich gemachten § 8a SGB VIII-Falles) erfolgt ist. Bei dieser Fallübergabe greift dann der Regelfall des § 8a Abs. 5 SGB VIII wonach dem örtlich zuständigen Jugendamt unverzüglich die für den Kinderschutz relevanten Daten und Informationen weitergegeben werden müssen.

⁶ Die Zuständigkeitsregelungen zur Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII bleiben hiervon unberührt

⁷ Vgl. DIJuF- Rechtsgutachten 28.06.2012 in Heft 07-08/ 2012 JAmt, S. 378



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

4. Zeitlicher Ablauf und Reihenfolge der Informationsübermittlung

Als Regelfall ist nach § 8a Abs. 5 SGB VIII das gemeinsame Gespräch der Fachkräfte beider Jugendämter und mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind/ Jugendlichen anzusehen.

Zum Verhältnis der schriftlichen/ verbalen Informationsübermittlung und zum zeitlichen Ablauf soll beachtet werden, dass in Gefährdungsfällen überwiegend ein dringender Handlungsbedarf besteht. Wichtig ist daher, dass keine zeitlichen Lücken bei der Aufgabenwahrnehmung der beiden Jugendämter entstehen. Auch vorgesehene Gespräche und die erforderliche Beteiligung der Personensorgeberechtigten und Kinder/Jugendlichen dürfen nicht zu einer Verzögerung bei der schriftlichen Übermittlung führen. Es wird folgender zeitlicher Ablauf empfohlen:

- Die unmittelbare schriftliche Mitteilung hat unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu erfolgen. Es wird empfohlen die Übermittlung per Fax mit Sen-
debericht vorzunehmen.
- Das (neu) zuständige Jugendamt gibt unmittelbar Rückantwort und benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Zu den schriftlichen Informationen, die übermittelt werden, zählen insbesondere:
 - Daten der Betroffenen ,
 - ein zusammenfassender Sachstandsbericht,
 - die Gefährdungseinschätzung, ggf vorhandene Risikobögen,
 - der aktuelle Stand von Schutzkonzept / Hilfeplanung.

Auf die schriftliche Information sollte in jedem Fall zumindest ein telefonisches Gespräch zwischen den Fachkräften folgen, in dem auch Fragen und Einschätzungen zu den schriftlichen Informationen ausgetauscht werden.

5. Gespräche unter Beteiligung der Betroffenen

In welcher Weise und zeitlichen Abfolge das in § 8a Abs. 5 SGB VIII geforderte Übergabegespräch unter Beteiligung der Betroffenen aus der Familie „Face to Face“ mit den fallverantwortlichen Ansprechpartnern beider Jugendämter stattfinden kann, hängt von den Besonderheiten des Einzelfalls ab. Dabei sind insbesondere Aspekte wie Dringlichkeit, Transparenz und die Gestaltung der Partizipation der Familie im Übergang zu berücksichtigen⁸

⁸ Vgl. DIJuF- Rechtsgutachten 28.06.2012 in Heft 07-08/ 2012 JAmt, S. 379



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Nach Möglichkeit sollte ein persönliches Gespräch der Fachkräfte beider Jugendämter mit der Familie geführt werden, um die vom Gesetzgeber geforderte Beteiligung umzusetzen. Wenn dies nicht möglich ist, kommt ein Gespräch am Telefon in Frage für die Mitwirkung von Familien(-mitgliedern) können bildübertragende Telefonie (z.B. Videokonferenz) genutzt werden, notfalls erfüllt auch eine Telefonkonferenz die gesetzlichen Anforderungen.

Gespräche und Telefonate sind in den wesentlichen Punkten zu dokumentieren und von den beteiligten Fachkräften abzuzeichnen (vgl. AGJ/BAGLJÄ).

6. Übergabegespräch ohne Beteiligung der Betroffenen aus Schutzgründen

Die Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen am Übergabegespräch (unabhängig von der Form des Gespräches im Einzelfall) kann nach § 8a Abs. 5 SGB VIII unterbleiben, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zur Beurteilung dieser Frage können die Jugendämter auf ihre Erfahrungen und Kriterien im Zusammenhang mit der erforderlichen Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und Kinder/ Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII zurückgreifen.

7. Umgang mit neuen Meldungen beim unzuständigen Jugendamt

Eine „qualifizierte“ Fallübergabe nach § 8a Abs. 5 SGB VIII ist aus der Sicht der kommunalen Arbeitsgruppe nicht erforderlich, wenn bei einem Jugendamt eine Meldung zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung, außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs eingeht und bisher keine Informationen beim Jugendamt zur Situation vorliegen. (Beispiel: Ein Stadtjugendamt wird irrtümlich angerufen, obwohl für das betroffene Kind/ den Jugendlichen der umliegende Landkreis zuständig ist.) Für derartige Fallkonstellationen wird folgendes Vorgehen empfohlen:

Gehen beim nichtzuständigen Jugendamt neue Meldungen mit kinderschutzrelevanten Informationen (d.h. Informationen, die gewichtige Anhaltspunkte enthalten können) ein, werden diese unverzüglich an das zuständige Jugendamt weitergegeben. Eine eigene Gefährdungseinschätzung i.S. des § 8a Abs. 1 SGB VIII erfolgt beim nichtzuständigen Jugendamt nicht.

Durch eine direkte schriftliche oder dokumentierte mündliche Information von Jugendamt zu Jugendamt sollte auch in diesen Fällen immer sichergestellt



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

werden, dass die Meldung beim zuständigen Jugendamt **ankommt**, auch dann, wenn der Anrufer an dieses verwiesen wird.

II. Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel nach § 86 c SGB VIII

1. Grundsatz der Hilfekontinuität

Die Vorschrift des § 86c SGB VIII folgt dem Grundsatz der Hilfekontinuität. Sie gilt grundsätzlich für alle Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII z.B. einschließlich der Kindertagesbetreuung. Für Hilfen, die der Hilfeplanung nach § 36 Abs. 2 SGB VIII unterliegen, gilt darüber hinaus die Pflicht zur Fallübergabe im Rahmen eines Gesprächs⁹.

In § 86c SGB VIII wird der neu zuständige örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, die Kontinuität des Hilfeprozesses sicherzustellen. Der Träger, der einen Fall durch Wechsel der Zuständigkeit übernimmt, hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden (§ 86 c Abs. 1 SGB VIII). Das Risiko von Hilfeabbrüchen soll damit gemindert werden. Ebenso darf sich der Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nicht zum Nachteil für die jungen Menschen und ihre Familien auswirken. Daher hat der bisher zuständige Jugendhilfeträger die Pflicht, die notwendige Hilfe solange zu gewähren bis der neu zuständige Träger den Fall übernimmt¹⁰; im Interesse der Betroffenen ist eine zeitnahe Abwicklung angezeigt

2. Verfahrensablauf und Datenübermittlung:

§ 86c Abs. 2 SGB VIII regelt den Verfahrensablauf für den Zuständigkeitswechsel bei einer laufenden Hilfe. Der bisher zuständige örtliche Träger, der vom Zuständigkeitswechsel Kenntnis erhält, hat den neu zuständigen Träger unverzüglich zu informieren. Dabei sind die Sozialdaten, die den Zuständigkeitswechsel belegen an den nunmehr Zuständigen zu übermitteln. Darüber hinaus sind alle für die Hilfegewährung maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Es

⁹ vgl. Frankfurter Kommentar zum SGB VIII zu § 86 c Rn 3)

¹⁰ Siehe dazu auch Frankfurter Kommentar zum SGB VIII zu § 86 c Rn 3), „Eine Pflicht zur Weitergewährung hängt jedoch von der materiellen Rechtslage ab. Der neu zuständige Träger kann hier in eine neue materiellrechtliche Prüfung eintreten und eine Weitergewährung der Leistung ablehnen, wenn die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nicht (mehr) gegeben sind, etwa weil der Hilfebedarf nicht mehr fortbesteht oder die Leistung nicht geeignet ist. Insofern kann die ‚Fortsetzung‘ der Leistung durch den zuständig gewordenen örtlichen Träger auch in dessen Leistungsablehnung liegen“ (BVerwG 14.11.2002- 5 C 51.01-ZfJ 2003,336)



müssen alle Informationen weitergegeben werden, welche die fallführende Fachkraft im Sozialen Dienst des neu zuständigen Jugendamtes benötigt, um den bisherigen Hilfeverlauf nachvollziehen zu können, damit nach dem Zuständigkeitswechsel der Grundsatz der Hilfekontinuität gewahrt wird und andererseits geprüft werden kann, welche Hilfe vor dem Hintergrund des aktuellen Hilfebedarfes der Familie geeignet und notwendig ist. Ebenso müssen auch die für die Aufgabenwahrnehmung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nötigen Daten weitergegeben werden. In der Regel sind erforderlich:

- persönliche Daten des Kindes oder Jugendlichen,
- Angaben zu den Eltern, inklusive deren g.A. und etwaiger Sorgeberechtigung,
- Zusammenfassung des aktuellen Sachstandes
- Anträge, Entscheidungsbegründungen, Bewilligungsbescheide sowie Protokolle der Fachkonferenzen bzw. Hilfepläne.

Zur Erleichterung der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit und zur Unterstützung der Fallübergabe wird die Verwendung standardisierter Bearbeitungshilfen empfohlen. (z.B. Prüfschemata, Aktenvorblatt etc.).

Hinsichtlich des notwendigen Datenschutzes gelten die Befugnisse zur Erhebung und zur Weitergabe von Daten nach §§ 62,64, 65 SGB VIII und § 76 Abs. 1 SGB X¹¹.

3. Fallübergabegespräch:

Bei der Fortsetzung von Leistungen, die nach § 36 Abs. 2 SGB VIII der Hilfeplanung unterliegen, sind die beteiligten örtlichen Träger verpflichtet, die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches unter angemessener Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder der/des Jugendlichen zu übergeben. Damit wird wie in der entsprechenden Regelung zu § 8a Abs. 5 SGB VIII die fachliche Bedeutung des Gesprächs und die unmittelbare Austauschmöglichkeit betont. Im Unterschied zu der unter Ziff. I. empfohlenen Vorgehensweise besteht bei der regulären Übergabe von Leistungsfällen allerdings ein größerer Handlungsrahmen für die jeweils im Einzelfall angemessene Gesprächs- und Beteiligungsform.

¹¹ vgl. Frankfurter Kommentar zum SGB VIII zu § 86 c Rn 3)



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Bei der Neuregelung geht es im Kern darum, dass ein gemeinsames Gespräch zwischen den fallführenden Fachkräften geführt werden sollte, das persönlich oder telefonisch erfolgen kann. Häufig wird sich eine Fallübergabe im Hilfeplan-setting mit allen Beteiligten anbieten. Die Mindestanforderung an eine im Sinne der Vorschrift angemessene Beteiligung der Leistungsberechtigten sollte sein, dass diese „informiert (Transparenzgebot) sowie gehört werden und ihnen eine an den Umständen des Einzelfalls orientierte realistische Möglichkeit gegeben wird, ihre Wünsche anzubringen (Beteiligung).“¹² Die Betonung der Wichtigkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Regelungen zur Zuständigkeit des SGB VIII knüpft inhaltlich an die weiteren Beteiligungsvorschriften, z.B. in den §§ 8, 8b, 36 und 45 SGB VIII, an.

¹² Vgl. Frankfurter Kommentar zum SGB VIII zu § 86 c Rn 9)